



Umweltverträglichkeitsprüfung

GZ: FA13A-11.10-182/2011-14
Ggst.: Elfriede und Hannes Winter, Vogau,
Neubau eines Stallgebäudes für die
Haltung von 1.458 Mastschweinen,
268 Zuchtsauen und 840 Ferkeln;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 9. Juni 2011

**„Elfriede und Hannes Winter, Vogau,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von
1.458 Mastschweinen, 268 Zuchtsauen und 840 Ferkeln“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Vogau vom 9. Februar 2011 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Hannes und Elfriede Winter, Römerstraße 25, 8472 Vogau, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 1.458 Mastschweinen, 268 Zuchtsauen und 840 Ferkeln“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 9. Februar 2011 hat die Gemeinde Vogau gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das geplante Bauvorhaben von Elfriede und Hannes Winter, Römerstraße 25, 8472 Vogau, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 1.458 Mastschweinen, 268 Zuchtsauen und 840 Ferkeln“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichunterlagen vom 20.12.2010, erstellt von der Kirschner Bau GmbH & Co KG,
- Einreichplan 1/2 vom 20.12.2010, erstellt von der Kirschner Bau GmbH & Co KG,
- Einreichplan 2/2 vom 20.12.2010, erstellt von der Kirschner Bau GmbH & Co KG,
- Lüftungsbeschreibung vom 13.12.2010, erstellt von der styriabrid GmbH,
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Vogau,
- Darstellung der bewohnten Objekte in räumlicher Nähe zum geplanten Stall.

II. Mit Schreiben der Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 2011 wurde mitgeteilt, dass die projektgegenständlichen Gst. Nr. 439/1 und 439/2, je KG Untervogau, in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

III. Mit Schreiben der Gemeinde Vogau vom 1. März 2011 wurde der legalisierte Tierbestand des Betriebes von Hannes und Elfriede Winter sowie die Widmung der im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben befindlichen Grundstücke bekannt gegeben.

IV. Am 14. März 2011 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik um Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage ersucht, ob durch das gegenständliche Bauvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, sodass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

V. Mit Schreiben vom 15. April 2011 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen für die Erstellung von Befund und Gutachten nicht ausreichen.

VI. Mit der Eingabe vom 21. April 2011 wurde von der Gemeinde Vogau das erforderliche Gutachten der ZAMG übermittelt.

VII. Am 13. Mai 2011 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik Befund und Gutachten erstattet. In seinem Gutachten kommt der Amtssachverständige zu folgendem Ergebnis:

„Die Ermittlung der Kenngröße für Geruchsemissionen des geplanten Tierbestandes am neuen Betriebsstandort Winter ergab ein Geruchszahl von $G = 330,0$.

Die auf Basis des geplanten Tierbestandes am neuen Betriebsstandort Winter ermittelten Geruchsschwellen betragen je nach Richtung 318, 363 bzw. 409 Meter. Die Belästigungsgrenzen liegen analog dazu bei 159, 182 bzw. 205 Meter.

Anhand der Grafik im Anhang wurden die von Geruchsimmissionen beaufschlagten Areale erkennbar gemacht.

Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens werden folgende Grundstücke mit Bebauung mit höheren Geruchs-Intensitäten beaufschlagt:

Richtung	Prozent der Jahresstunden	Grundstück Nr.	Intensität vorher	Intensität nachher
Norden	3,0	1602/1	-	wahrnehmbar
Norden	3,0	1602/2	-	wahrnehmbar
Nordwesten	12,0	1598/1 und 1598/2	-	stark wahrnehmbar
Nordwesten	12,0	1599/1 und 1599/2	-	stark wahrnehmbar

Da es sich bei dem ‚Vorhaben Winter‘ um den Neubau einer Stallanlage an einem neuen Betriebsstandort handelt, wird sich die Immissionssituation im Bereich um die geplante Stallanlage erheblich verändern. Größtenteils werden allerdings unbebaute Areale der Widmungskategorie Freiland bzw. ein Bereich mit Industrie-Erwartungsland von den zu erwartenden Immissionen beaufschlagt werden.

Im Nordwesten der geplanten Stallanlage befinden sich zwei Bauwerke mit Wohnnutzung im Freiland in einem Abstand von 85 bzw. 100 Metern. Auf diesen Parzellen sind in 12% der Jahresstunden stark wahrnehmbare Gerüche aus der geplanten ‚Tierhaltung Winter‘ zu erwarten.

Auf den Parzellen 1602/1 und 1602/2 des Areales Dorfgebiet (DO) im Norden des ‚Stallbauvorhabens Winter‘ sind in 3 Prozent der Jahresstunden wahrnehmbare Gerüche aus der geplanten Tierhaltung zu erwarten.

Aufgrund des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen erscheint der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt zu sein.“

VIII. Mit Schreiben vom 19. Mai 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Ehegatten Elfriede und Hannes Winter beabsichtigen auf Gst. Nr. 439/1, 439/2 KG Untervogau ein Stallgebäude für die Haltung von 1458 Mastschweinen, 268 Zuchtsauen und 840 Ferkel neu zu errichten. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G, weshalb zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Der ASV für Luftreinhaltung stellt in seinem Gutachten fest, dass durch das Vorhaben der Ehegatten Winter Wohnanrainer auf den Gst. 1602/1 und 1602/2 KG Untervogau in der Widmungskategorie DO künftig in 3% der Jahresgeruchsstunden mit wahrnehmbaren Gerüchen aus der geplanten Tierhaltung zu rechnen haben. Diese Belästigung wird vom Sachverständigen aufgrund des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes als nicht wesentlich beurteilt. Diese sachverständige Einreihung des Belästigungsausmaßes erscheint aus meiner Sicht durchaus schlüssig, sodass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Auf den Gst. Nr. 1598/1, 1598/2, 1599/1 und 1599/2 je KG Untervogau ist aufgrund der Ausführungen des ASV für Luftreinhaltung jedoch nach Umsetzung des Vorhabens der Ehegatten Winter in 12% der Jahresstunden mit stark wahrnehmbaren Gerüchen aus der Tierhaltung zu rechnen. Diese Grundstücke weisen Wohnbebauung auf, sie sind jedoch als Freiland ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Grundlagen der Österr. Akademie für Wissenschaften eine Belastung von mehr als 3% der Jahresgeruchsstunden mit stark wahrnehmbaren Gerüchen grundsätzlich unzumutbar ist! Im baurechtlichen Verfahren

werden daher gemäß § 13 Abs. 12 Stmk. BauG jedenfalls entsprechende höhere Schutzabstände vorzuschreiben sein.“

X. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Elfriede und Hannes Winter führen an den Standorten Dorfstraße 26 und 30, 8472 Vogau, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Sauenhaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

- Maststall 1, Dorfstraße 26:	80 Mastschweine
- Maststall 2, Dorfstraße 26:	88 Mastschweine
- Aufzuchtstall 3, Dorfstraße 26:	46 Mastläufer
- Aufzuchtstall 4, Dorfstraße 26:	44 Mastschweine
- Zuchtsauenstall 6, Dorfstraße 26:	5 Zuchtsauen
- Abferkelstall 7, Dorfstraße 26:	3 Zuchtsauen
- Aufzuchtstall 8, Dorfstraße 26:	88 Läufer
- Mastabteil 1, Dorfstraße 30:	72 Mastschweine
- <u>Mastabteil 2, Dorfstraße 30:</u>	<u>22 Mastschweine</u>
gesamt:	352 Mastschweine und 96 Sauen

II. Die Projektwerber beabsichtigen den Neubau eines Stallgebäudes auf den Gst. Nr. 439/1 und 439/2, je KG Untervogau. In diesem Stallgebäude ist die Haltung von 1.458 Mastschweinen, 268 Zuchtsauen und 840 Ferkeln geplant.

Die Gst. 439/1 und 439/2, je KG Untervogau, befinden sich in einer Entfernung von 1.071,04m zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Dorfstraße 26 bzw. 30 in Vogau und sind von diesem durch eine Straße getrennt.

III. Die projektgegenständlichen Gst. Nr. 439/1 und 439/2, je KG Untervogau, liegen in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, jedoch in einem schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben um ein nach § 3 UVP-G 2000 zu behandelndes Neuvorhaben oder um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu behandelndes Änderungsvorhaben handelt.

„Hinsichtlich der Abgrenzung von Neuerrichtung und Änderung von Projekten ist nach der Rsp auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang anzustellen. Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu

ingereichte Projekt im Falle ihrer Neuplanung als ein einziges Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 anzusehen wären, ist auch das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren. (Ennöckl/Raschauer, UVP-G, Springer Verlag Wien, 2. Auflage, Rz 7 zu § 3a).“

„Wird daher etwa in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage eine weitere gleichartige errichtet, die mit der bestehenden gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden soll, ist das Vorhaben auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs als ein einheitliches Vorhaben zu bewerten und daher eine Projektänderung und keine Neugenehmigung zu erteilen (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18).“

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von zusätzlichen Mastschweinen und Zuchtsauen. Der bestehende Betrieb und der geplante Betrieb sollen gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden. Der sachliche Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben ist somit jedenfalls gegeben. Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem geplanten Betrieb ist jedoch zu verneinen, da die Betriebe 1.071,04m voneinander entfernt und zudem durch eine Straße getrennt sind (vgl. Punkt B) II.).

Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem geplanten Vorhaben ist daher von einem nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 zu beurteilenden Neuvorhaben auszugehen.

III. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Durch das gegenständliche Vorhaben (1.458 Mastschweine und 268 Zuchtsauen) wird der in Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 für Mastschweine- bzw. Sauenplätze festgelegte Schwellenwert überschritten.

Angemerkt wird, dass Ferkel nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13) keine Mastschweine sind und somit bei der Ermittlung des Schwellenwertes keine Berücksichtigung finden.

V. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Erreichung des im Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorien E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet ist auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hinzuweisen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik hat in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) unter Berücksichtigung der unter Punkt C) V. 2. Absatz zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates beurteilt, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass *„aufgrund des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt zu sein erscheint.“*

VI. Mangels Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, ist für das gegenständliche Vorhaben daher gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Hannes Winter, Römerstraße 25, 8472 Vogau, als Projektwerber,
2. Elfriede Winter, Römerstraße 25, 8472 Vogau, als Projektwerberin,
3. die Gemeinde Vogau, 8472 Vogau, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
4. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
5. die Fachabteilung 13C, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin.

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,

9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark